

Satzung

Satzung des Vereins „Computerwerk Darmstadt e.V.“

Zuletzt geändert am 22.11.2021

§1 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und Mittelverwendung Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Computerwerk Darmstadt e.V.“. Kurzformen sind: CWDA und Computerwerk.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
3. Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Vereine sowie die Förderung der Wohlfahrtspflege.
2. Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen oder Personengruppen zu unterstützen,
 - a) welche persönlich bedürftig sind, d.h. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - b) wirtschaftlich bedürftig sind, d.h. deren Bezüge nicht höher sind als das 4fache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 22 des Bundessozialhilfegesetzes; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des 4fachen das 5fache des

Regelsatzes oder

- c) deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist oder indem der Verein durch die Bereitstellung einer Computeranlage den Zugriff auf das Internet für etwa die Suche eines Arbeitsplatzes, zur Kommunikation oder die Schul- und (allgemeine) Weiterbildung ermöglicht.
- 3. Die gemeinnützigen Satzungszwecke sollen insbesondere durch die Vermeidung von Elektronikmüll sowie die kostenfreie Weiterbildung im IT-Bereich verwirklicht werden.
- 4. Die mildtätigen Satzungszwecke sollen verwirklicht werden durch die eigenständige Reparatur, Aufarbeitung und Abgabe von an den Verein gespendeten PC – Gerätschaften, anderen Elektrogeräten und ggf. Software für PC-Systeme durch Vereinsmitglieder. Des Weiteren soll der Vereinszweck verwirklicht werden durch Hilfestellung und Weiterbildung in Seminaren zur Nutzung der zur Verfügung gestellten Geräten und selbstständigen Problemlösung an diesen.
- 5. Der Verein ermöglicht über seine Tätigkeit zudem die Unterstützung von juristischen Personen und andere Personengruppen
 - a) Personengruppen und juristische Personen dürfen nur unterstützt werden soweit sie ebenso mildtätige und/oder gemeinnützige Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgen.
 - b) Die Unterstützung soll durch die Bereitstellung von IT-Geräten, technischer Infrastruktur (IaaS) und technischen Services (SaaS) erfolgen.
 - c) Technische Infrastruktur und technische Services sind Services, die Personengruppen und juristischen Personen helfen, ihre gemeinnützigen oder mildtätigen Aufgaben direkt oder indirekt zu erfüllen. Dies können beispielsweise virtuelle Server zur Selbstverwaltung (für eigene Services), Cloudlösungen oder Einzelleistungen wie Kommunikationsdienste (Mail-, Videokonferenz- oder Chatlösungen) sein.
 - d) Die Angebote können der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für den Verein keine oder nur geringe Mehraufwendungen (Kosten wie Arbeitszeit) hat. Bei einer Freigabe für die Allgemeinheit soll die Nutzung durch geförderte Personen und Personengruppen im Vordergrund stehen.

§3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
3. Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
4. Im Übrigen haben ordentliche Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
5. Der Anspruch auf Anwendungsersatz kann nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§5 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich nach Absprache im Verein engagieren und einen Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung zahlen. Ordentliche Mitglieder müssen natürliche Personen sein.
 - b) Fördermitglieder, die nicht aktiv an den Aktivitäten des Vereins teilhaben und die einen selbst gewählten, regelmäßigen Beitrag zahlen. Der Beitrag muss über dem Regelbeitrag für ordentliche Mitglieder liegen. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch die Beitragsordnung geregelt.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Durch begründeten Antrag an den Vorstand kann dieser durch Beschluss ein ordentliches Mitglied vom Mitgliedsbeitrag befreien oder diesen mindern. Der Beschluss gilt für das laufende und/oder das nächste Geschäftsjahr.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Überweisung des ersten Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr nach Antragstellung und Zustimmung des Vorstands.
7. Entstehen Zahlungsrückstände eines Mitgliedes ist das Mitglied, nach erfolgloser Mahnung, bis zur vollständigen Begleichung des Rückstandes von den Vereinsleistungen und des Stimmrechtes ausgeschlossen. Eine Mahnung gilt als erfolglos, wenn innerhalb der gesetzten Frist, jedoch frühestens nach zwei Wochen, keine Zahlung eingegangen ist.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied kann jederzeit, schriftlich, ohne Angaben von Gründen und mit zwei Wochen zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des entsprechenden Quartals. Eine Rückzahlung ggf. bereits geleisteter Beiträge erfolgt nicht.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der/die Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) das Plenum.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins: einer*m ersten Vorsitzenden, einer*m zweiten Vorsitzenden und einer*m Kassenwart*in.
2. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder

gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf der ein Ersatzmitglied kooptiert wird, welches bis zur nächsten Neuwahl im Amt bleibt.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.
5. Der Vorstand verwaltet eigenständig die Mittel des Vereins. Soweit nicht in Form eines Haushaltes festgelegt dürfen Ausgaben je Fall 500€ nicht überschreiten. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und beschließt über
 - a) die Beitragsordnung,
 - b) den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) und die Auflösung des Vereins,
 - f) den Haushalt
2. Auf jeder Mitgliederversammlung auf der Vorstandswahlen stattfinden wird ein*e Kassenprüfer*in gewählt. Die Amtszeit der*des Kassenprüfers*in ist deckungsgleich mit der Amtszeit des Vorstandes. Ihr*Ihm obliegt die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes. Ihr*Ihm ist jederzeit voller Einblick in die Buchhaltung des Vorstandes zu gewähren. Über alle Kassenprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der*dem Kassenprüfer*in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den

Akten aufzubewahren. Er*Sie ist angehalten, etwa zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal alle 13 Monate. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn 10% der Mitglieder des Vereins es beantragen. Es ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder, mit vorheriger Zustimmung des Plenums, als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens abgerundet ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei nicht Zutreffen ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer und maximal vier Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein ordentliches Mitglied höchstens ein weiteres ordentliches Mitglied vertreten.
7. Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen, falls nicht von mindestens abgerundet 1/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen wird.
8. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Änderungen der Satzung können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
10. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. Diese wird allen Mitgliedern zugestellt.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen und von dem Vorstand unter einer in der Einladung anzugebenden URL einzustellen.
12. Anträge, die zwischen Antragsfrist und Eröffnung der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge) sind zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Der Antragsteller muss die Dringlichkeit begründen.

13. Auf Antrag des Plenums können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins gemäß §11 sind von diesem Verfahren ausgenommen.
Die Abstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder abstimmt.
Darüber hinaus gelten die Regelungen des Absatz 8 zur Beschlussfassung.

§10 Das Plenum

1. Das Plenum dient als regelmäßiger Austauschort des Vereins und zur Organisation des Tagesgeschäftes. Es unterstützt den Vorstand bei der Entscheidungsfindung.
2. Das Plenum kann - zur Organisation des Tagesgeschäftes - Beschlüsse und Ordnungen erlassen, die die Regelungen in Satzung und anderen Ordnungen ergänzen.
3. Es trifft sich regelmäßig mindestens einmal im Monat. Der Zyklus wird vom Plenum festgelegt. Es ist keine gesonderte Ladung erforderlich. Die Mitglieder sind zu informieren, wenn sich der regelmäßige Termin dauerhaft ändert. Dies kann in Textform oder durch einen Eintrag im Intranet, der Homepage oder einem Wiki erfolgen.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind im Plenum antragsberechtigt.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
6. Abweichend von §8 Abs. 5 kann das Plenum, auf Antrag des Vorstandes, für einzelne Ausgaben bis zu 2000€ bewilligen.
7. Über die Sitzungen des Plenums wird ein Protokoll angefertigt, welches den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Dies kann beispielsweise durch Bereitstellung im Intranet oder über ein Wiki erfolgen.

§11 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, an dem mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder mitwirken, von denen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet im Abstand von mindestens einer Woche eine erneute Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Verein „angestöpselt – Verein für Digitalkompetenz e.V.“ in Würzburg der es ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.